

KUNDMACHUNG

Wien, Juli 2014
Nr. Kund 02/2014

Kontingenterhöhung Schlechtwetter - Stichtag 1. Februar 2014

Gemäß § 4 Abs. 7 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, i.d.g.F., wird folgende Feststellung, betreffend die Erhöhung der Zahl der entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden infolge besonders starker Arbeitsbehinderung durch außerordentliche Witterungsverhältnisse, kundgemacht.

Auf Grund des § 4 Abs. 5 des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957, BGBl. I Nr. 77/2004, in der gültigen Fassung, wird nach erfolgtem Anhören der in Betracht kommenden Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber die Zahl der im § 4 Abs. 3 des erwähnten Gesetze festgesetzten entschädigungsfähiger Schlechtwetterstunden für die Winterperiode 2013 das ist vom 31. Oktober 2013 bis 30. April 2014, aufgrund der Feststellung zum 1. Februar 2014 in keinem Wettergebiet erhöht.